

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLII. Jahrgang.	Berlin, Sonnabend, den 24. Oktober 1914.	Nr. 55.
Inhalt: 1. Viehyesand- und Viehrindfleisch: Abänderungen der Ausführungsbestimmungen A und C zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz Seite 144 2. Jagd- und Waidwesen: Habermast und Organisation des Sommerschutzes zum Jagd- und Waidwesen für die Jagdzeitung 142		

I. Medizinal- und Veterinärwesen.

Schankmachung,

betreffend Abänderungen der Ausführungsbestimmungen A und C zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz.

Der Bundesrat hat beschlossen, die Ausführungsbestimmungen A und C zu dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juli 1900 (Verlage zu Nr. 52 des Zentralblattes für das Deutsche Reich 1908 S. 479 S. 1¹) wie folgt abzuändern und diese Änderungen mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft treten zu lassen.

I. Ausführungsbestimmungen A.

1. Zu § 8 ist in dem Absatz, der mit den Worten beginnt „bei Schweinen“ hinter „auf“ einzuschalten „Willybrand.“

2. § 33 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„I. Willybrand, ausgenommen örtlicher Willybrand bei Schweinen (vgl. § 35 Nr. 20 und § 37 unter III Nr. 6);“

3. Zu § 35 ist hinter Nr. 19 anzufügen:

„20. Abgeheilte örtlicher (Lymphdrüsen-) Willybrand bei Schweinen (vgl. jedoch § 37 unter III Nr. 6).

218 abgeheilt ist der örtliche Willybrand zu bezeichnen, wenn in den betreffenden Teilen (Lymphdrüsen) Willybrandbazillen bei der bakteriologischen Untersuchung nicht gefunden worden und diese Teile vollständig eingegetrocknet abgetapfelt sind.“